

31. 5. 1963

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Der Bundespräsident der Republik Österreich und

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung und der Beschäftigung Schwerbeschädigter zu regeln, sind übereingekommen, einen Vertrag über diese Rechtsgebiete zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Josef Schöner,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in der Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

den Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
Herrn Professor Dr. Karl Carstens,
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ABSCHNITT I.

Kriegsoferversorgung

Artikel 1

(1) Personen, die nach den Vorschriften des einen Vertragsstaates über die Versorgung von Kriegsoffizieren versorgungsberechtigt sind und ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete des anderen Vertragsstaates haben, erhalten die Versorgungsleistungen von dem einen Staat nach seinen Vorschriften, soweit dieser Vertrag nicht vorsieht, daß sie von dem anderen Staat nach dessen Vorschriften zu gewähren sind.

(2) Einer Versorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz der Republik Österreich steht eine Versorgung nach Gesetzen gleich, die das

Kriegsoferversorgungsgesetz für anwendbar erklären; einer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht eine Versorgung nach dem Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland und nach Gesetzen gleich, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Das gilt jedoch für solche Gesetze, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages im Gebiete eines der Vertragsstaaten erlassen werden, nur dann, wenn der andere Vertragsstaat innerhalb von sechs Monaten nach auf diplomatischem Wege erfolgter Mitteilung dieser Gesetze keinen Einspruch erhebt; dies ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Kreis der versorgungsberechtigten Personen durch eine Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes erweitert wird. Während des Laufes der Einspruchsfrist sind auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages bei dringendem Bedarf Leistungen und Begünstigungen vorläufig zu gewähren; Artikel 11 findet auf solche Fälle Anwendung. Die beiden vorstehenden Sätze finden keine Anwendung auf Gesetze, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages in einem Vertragsstaat erlassen werden, wenn sie die Versorgung eines Personenkreises regeln, der einem Personenkreis gleichzuachten ist, auf den dieser Vertrag im Zeitpunkt seines Inkrafttretens im anderen Vertragsstaat bereits anzuwenden ist.

(3) Personen, die zugleich österreichische Staatsbürger und Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind und aus derselben Ursache einen gleichartigen Anspruch auf Versorgung sowohl nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz als auch nach dem Bundesversorgungsgesetz haben, erhalten die Versorgungsleistungen nur von dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie ihren ständigen Aufenthalt haben.

Artikel 2

(1) Personen, denen Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zuerkannt ist und die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der

Erläuternde Bemerkungen

Zwischen Vertretern der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland fanden seit längerer Zeit Verhandlungen statt, die zum Ziele hatten, den im anderen Staate wohnhaften kriegsbeschädigten Staatsbürgern die Inanspruchnahme einer Heilbehandlung, orthopädischen Versorgung und beruflichen Ausbildung zu sichern, sie mit den entsprechenden Sohwerkriegsbeschädigtenausweisen des Aufenthaltsstaates auszustatten und außerdem in den Kreis jener Personen einzubeziehen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen ihrer geminderten Erwerbsfähigkeit bei der Unterbringung auf geeignete Arbeitsplätze zu begünstigen sind. Diese Verhandlungen wurden nach einer längeren Unterbrechung im September 1960 in Wien fortgesetzt. Hierbei wurden auch Regelungen über die Krankenbehandlung der Kriegshinterbliebenen sowie über die notwendige Heil- und Krankenbehandlung der sich nur vorübergehend im anderen Staate aufhaltenden Beschädigten und Hinterbliebenen in den zwischen den beiden Regierungsdelegationen vereinbarten Vertragsentwurf aufgenommen. Dieser Vertragsentwurf wurde allen in Betracht kommenden Stellen zur Begutachtung übermittelt. Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen wurde der Vertragstext nochmals überarbeitet. Die Novelle zum Kriegsofferversorgungsgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 319, machte ergänzende Verhandlungen mit einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland notwendig, die vom 18. bis 21. Dezember 1961 in München stattfanden und zur Paraphierung eines Vertragsentwurfes geführt haben, der in der Folge der Neufassung des § 69 Z. 2 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 durch die Novelle vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 218, angepaßt worden ist.

Der Vertrag wurde am 7. Mai 1963 in Bonn für die Republik Österreich vom österreichischen Botschafter Dr. Josef Sehöner und für die Bundesrepublik Deutschland vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Prof. Dr. Karl Carstens unterzeichnet.

Der Vertrag ist gesetzändernden Inhaltes und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 90 Abs. 1 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1:

Durch Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß jeder der beiden Vertragsstaaten seinen Kriegsoffnern und diesen gleichgestellten Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete des anderen Vertragsstaates haben, die Renten und sonstigen Versorgungsleistungen nach seinem eigenen Versorgungsrecht zu gewähren hat; nur soweit der Vertrag es vorsieht, sind die Versorgungsleistungen vom Aufenthaltsstaat nach dessen Recht zu erbringen.

Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß in der Bundesrepublik Deutschland verschiedene Gesetze bestehen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären; es sind dies das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952, DBGBI. I S. 262, das Häftlingshilfegesetz vom 13. März 1957, DBGBI. I S. 168, das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957, DBGBI. I S. 785, und das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 20. Jänner 1960, DBGBI. I S. 10. In Österreich besteht derzeit kein Gesetz, das das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, für anwendbar erklärt. Der zweite Satz des Abs. 2 wird es beiden Vertragsstaaten ermöglichen, binnen sechs Monaten Einspruch zu erheben, wenn durch eine Änderung der bestehenden Gesetze oder durch das Hinzutreten neuer Gesetze der Vertrag auf Personen Anwendung finden würde, die zu dem bereits erfaßten Personenkreis keine Beziehung aufweisen. Im Interesse der Versorgungswerber wird jedoch die Möglichkeit bestehen, während der Einspruchsfrist Leistungen oder Begünstigungen im Bedarfsfalle vorläufig zu gewähren.

Wenn durch künftige Gesetze in einem Vertragsstaat die Versorgung auf Personenkreise ausgedehnt wird, die im anderen Vertragsstaat bereits versorgungsberechtigten Personenkreisen entsprechen, finden die Vorschriften über das Einspruchsrecht keine Anwendung. Diese Bestimmung wurde vorwiegend im Interesse des österreichischen Vertragspartners aufgenommen.

Abs. 3 schließt eine Doppelversorgung jener Personen aus, die die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten besitzen.

Zu Artikel 2 und 3:

Diese beiden Artikel regeln die Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Heilfürsorge und orthopädischen Versorgung. Die hier und in den übrigen Vorschriften des Vertrages verwendeten Begriffsbestimmungen entsprechen den Formulierungen im Kriegsoferversorgungsgesetz und im Bundesversorgungsgesetz. Von der vertraglichen Regelung nicht erfaßt sind die Geldleistungen, die während einer Heilbehandlung oder einer Maßnahme der orthopädischen Versorgung allenfalls in Betracht kommen. Es sind dies im österreichischen Rechtsbereich das Krankengeld und Familien(Tag)geld gemäß den §§ 28 und 29 KOVG, sowie die durch die Novelle vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 319, mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 in Kraft getretenen Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes über Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen und über das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitte VI und VII der Anlage zu den §§ 32 und 33 KOVG.). Im deutschen Rechtsbereich sind dies der Einkommensausgleich gemäß § 17 BVG, in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960, DBGBl. I S. 453, sowie die im Artikel 3 Abs. 1 im einzelnen aufgezählten Geldleistungen aus dem Titel der orthopädischen Versorgung. Die Führhundzulage gemäß § 20 KOVG. ist im Gegensatz zur deutschen Rechtslage ein Bestandteil der Beschädigtenrente und wird daher aus diesem Grund vom Vertrag nicht erfaßt.

Die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 und des Artikels 3 Abs. 2 sind den durch die Novelle vom 15. Dezember 1961 geänderten Vorschriften des § 23 Abs. 3 KOVG. angepaßt. Danach haben Erwerbsunfähige (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v. H. und mehr) Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Die übrigen Schwerbeschädigten (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 v. H.) haben diesen Anspruch nur, wenn sie eine Zusatzrente beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung

unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilverfahren gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben. Eine ähnliche Rechtslage ist auch in der Bundesrepublik Deutschland gegeben.

Zu Artikel 4:

Beschädigte, die sich lediglich vorübergehend im Gebiete des anderen Vertragsstaates aufhalten, erhalten hinsichtlich der anerkannten Folgen einer Schädigung im Bedarfsfalle ebenfalls Heilbehandlung und orthopädische Versorgung, dies jedoch nur dann, wenn die Erkrankung eine sofortige Behandlung notwendig macht bzw. wenn die orthopädische Versorgung, beispielsweise die Reparatur von Prothesen, bis zur Rückkehr in den Heimatstaat nicht aufgeschoben werden kann. Ist die Erkrankung nicht die Folge einer anerkannten Gesundheitsschädigung, so findet Artikel 4 nur auf Schwerbeschädigte (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder mehr) und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 Abs. 3 KOVG. Anwendung.

Zu Artikel 5 und 6:

Durch Artikel 5 wird den in Österreich wohnhaften Empfängern einer Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ein Anspruch auf Krankenbehandlung eingeräumt. Den gleichen Anspruch haben zufolge Artikel 6 die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Empfänger einer Hinterbliebenenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz. Von einer Einbeziehung der erstgenannten Personen in die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen (§§ 68 ff. KOVG.) wurde Abstand genommen, weil eine analoge Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteht. Nach Maßgabe der Vorschriften des § 10 Abs. 3 bis 6 BVG. erhalten in der Bundesrepublik Deutschland die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die Angehörigen der Schwerbeschädigten und Pflegepersonen der Empfänger einer Pflegezulage Krankenbehandlung in dem im § 12 BVG. bezeichneten Umfang. Diese Krankenbehandlung umfaßt ambulante, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie mit kleineren Heilmitteln, Krankenhausbehandlung bzw. Hauspflege, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus geboten, aber nicht durchführbar ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Im österreichischen Rechtsbereich sind die Leistungen der Krankenbehandlung durch den Hinweis auf die Leistungen aus der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen (§ 72 KOVG.) umschrieben.

Der Anspruch auf Krankenbehandlung auf Grund des Gegenseitigkeitsvertrages ist lediglich subsidiärer Natur und nur dann gegeben, wenn die betreffenden Personen nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder wenn die Krankenbehandlung nicht anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.

Zu Artikel 7:

Die Bestimmungen dieses Artikels schaffen die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Krankenbehandlung für Kriegshinterbliebene und die in den Artikeln 5 und 6 lit. b und c bezeichneten Personen bei lediglich vorübergehendem Aufenthalt im Gebiete des anderen Vertragsstaates. So wie gemäß Artikel 4 wird die Krankenbehandlung nur dann gewährt, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, die eine sofortige Behandlung erforderlich macht. Personen, die in ihrem Heimatstaat krankenversichert sind — abgesehen von der Krankenversicherung nach den §§ 68 oder 69 KOVG. — fallen nicht unter diese Regelung.

Zu Artikel 8 und 9:

Den in Österreich wohnhaften, nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Beschädigten wird berufliche Ausbildung nach den Bestimmungen der §§ 21 und 22 KOVG. gewährt, jedoch mit Ausnahme der während der beruflichen Ausbildung für den Lebensunterhalt vorgesehenen Erhöhung der Beschädigtenrente gemäß § 21 Abs. 4 KOVG. und — mangels einer entsprechenden Regelung in der Bundesrepublik Deutschland — der Versicherungen gemäß § 22 Abs. 1 KOVG.

Die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften, nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Beschädigten erhalten die in § 26 BVG. angeführte Hilfe zur Berufsförderung. Das zuständige Landesinvalidenamt wird jedoch für die Dauer einer von der zuständigen deutschen Stelle bewilligten Hilfe zur Berufsförderung an Stelle der von deutscher Seite nicht zu gewährenden Leistungen für den Lebensunterhalt und der sonstigen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz die Erhöhung der nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz gebührenden Beschädigtenrente gemäß den Vorschriften des § 21 Abs. 4 KOVG. zu bewilligen haben. Durch eine nach Artikel 9 gewährte Hilfe zur Berufsförderung nach dem Bundesversorgungsgesetz bleiben die Begünstigten, die den österreichischen Beschädigten in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 17 nach dem Schwerbeschädigtengesetz zu gewährt sind, unberührt.

Zu Artikel 10:

Den versorgungsberechtigten Beschädigten beider Vertragsstaaten sind die bei der Inanspruchnahme einer Heilbehandlung, orthopädischen Versorgung oder beruflichen Ausbildung (Hilfe zur Berufsförderung) sowie anlässlich einer ärztlichen Untersuchung im Wege der gegenseitigen Amt- oder Rechtshilfe entstandenen notwendigen Reisekosten zu ersetzen, u. zw. den deutschen Beschädigten in Österreich nach den Bestimmungen des § 49 KOVG., den österreichischen Beschädigten in der Bundesrepublik Deutschland nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes. Da das Kriegsoferversorgungsgesetz zum Unterschied vom Bundesversorgungsgesetz keine Vorschriften über den Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst enthält, war diesbezüglich eine Ausnahme von der Gegenseitigkeit in den Vertragstext aufzunehmen.

Zu Artikel 11:

Beide Staaten haben die auf Grund des Vertrages entstandenen Aufwendungen für die Gewährung von Leistungen einander zu ersetzen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, daß den an der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung mitwirkenden Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung der Ersatz eines entsprechenden Anteiles an den Verwaltungskosten gebührt und beide Staaten einander auch diese Aufwendungen zu ersetzen haben. Hingegen sind die den Versorgungsbehörden beider Staaten selbst erwachsenden Verwaltungskosten von der gegenseitigen Erstattung ausgenommen.

Der dritte Satz des Artikels 11 sieht die Möglichkeit vor, im Interesse der Vermeidung umfangreicher Verwaltungsarbeiten an die Stelle von Einzelabrechnungen eine Abrechnung nach Köpfen oder eine Pauschalabgeltung treten zu lassen.

Zu Artikel 12 und 13:

Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis A, berechtigt in Österreich zur Inanspruchnahme von bestimmten Eintrittspreisermäßigungen bei kulturvollen Veranstaltungen und zur bevorzugten Abfertigung bei Amtsstellen. Die österreichischen Bundesbahnen gewähren Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 70 v. H. eine Fahrpreisermäßigung von 50 v. H. für beide Wagenklassen mit Ausnahme bestimmter Züge; die Begleiter hilfloser oder blinder Beschädigter haben Anspruch auf freie Beförderung; Krankengeräte und Führhunde werden unentgeltlich transportiert. Diese Begünstigungen sind

an die Lösung eines besonderen Ausweises gebunden, für den an die Bahnverwaltung jährlich 62 S und bei Inanspruchnahme der freien Beförderung des Begleiters zusätzlich 50 S pro Jahr zu entrichten sind. Von den Berechtigten wird ein jährlicher Beitrag von 30 S eingehoben; die restlichen Kosten werden aus dem Budget der Kriegsoferversorgung getragen. Auf den Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Postverwaltung mit Ausnahme bestimmter Fernkraftfahrlinien haben Empfänger einer Pflege- oder Blindenzulage Anspruch auf eine Fahrpreisermäßigung von 50 v. H. sowie auf freie Beförderung des Begleiters und des Führhundes.

Die wesentlichen Berechtigungen aus dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II in der Bundesrepublik Deutschland bestehen in einer Fahrpreisermäßigung von 50 v. H. auf Kraftposten und Landkraftposten, in der unentgeltlichen Beförderung des Begleiters des Beschädigten auf Eisenbahnen, Bahnbussen, Kraftposten und Landkraftposten, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung bestätigt ist, der frachtfreien Beförderung von Krankenfahrrädern, Selbstfahrern usw. im Eisenbahnverkehr, Ermäßigungen im innerdeutschen Luftverkehr, ferner in Eintrittspreisermäßigungen beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ähnl., und in der bevorzugten Abfertigung bei Amtsstellen.

Zu Artikel 14:

§ 54 a KOVG. in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, enthält die Vorschriften, betreffend den Übergang eines Anspruches des Versorgungsberechtigten auf eine Rente aus der Sozialversicherung an den Bund, in den Fällen, in denen eine vom Landesinvalidenamt bewilligte Zusatzrente, Elternrente oder eine sonstige vom Einkommen des Berechtigten abhängige Versorgungsleistung auf Grund des Anfalles einer Rente aus der Sozialversicherung einzustellen oder zu mindern ist. Eine ähnliche Vorschrift enthält § 71 b BVG. in der durch das Erste Neuordnungsgesetz gegebenen Fassung. Durch Artikel 14 Abs. 1 wird hinsichtlich des Anspruchsüberganges Gegenseitigkeit zwischen den beiden Vertragsstaaten vereinbart. Die zur Bewirkung dieses Anspruchsüberganges im Abs. 2 vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 54 a Abs. 2 KOVG.

Zu Artikel 15:

Durch diese Bestimmung wird zwischen den beiden Vertragsstaaten Gegenseitigkeit hin-

sichtlich des Überganges von Ansprüchen aus der Kriegsoferversorgung an den Träger der öffentlichen Fürsorge im Sinne des § 21 a der Fürsorgpflichtverordnung hergestellt.

Zu Artikel 16 bis 18:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 in der Fassung der Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958, BGBl. Nr. 65, findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Sonderbestimmungen des § 2 Abs. 5 und 6, auf ausländische Invalide nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung. Auf Grund des Artikels 16 des Vertrages werden die Begünstigungen, die das Invalideneinstellungsgesetz für die im § 2 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes angeführten Personenkreise vorsieht, auch den im Gebiete der Republik Österreich wohnhaften Personen zugute kommen, die nach dem Schwerkriegsbeschädigtengesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt sind. In den lit. a bis c des Artikels 16 werden den Tatbeständen, die nach österreichischem Recht Voraussetzung für die Behandlung als begünstigte Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz sind, die entsprechenden Tatbestände des deutschen Rechtsbereiches gegenübergestellt.

Artikel 17 enthält die zu Artikel 16 korrespondierende Vorschrift hinsichtlich der Behandlung der in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Invaliden, die durch das Invalideneinstellungsgesetz geschützt sind, nach dem Schwerkriegsbeschädigtengesetz in der Fassung vom 14. August 1961, DBGBl. I S. 1234.

Durch die Bestimmungen des Artikels 18 wird klargestellt, daß die dort bezeichneten Rechtsvorschriften durch den Vertrag nicht berührt werden.

Zu Artikel 19 und 20:

Artikel 19 Abs. 1 bestimmt, daß sich das Verfahren nach dem Recht desjenigen Vertragsstaates richtet, in dem auf Grund des Vertrages Leistungen und Begünstigungen in Anspruch genommen werden. Soweit demnach Ansprüche auf Grund des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder des Invalideneinstellungsgesetzes geltend gemacht werden, haben die zuständigen österreichischen Behörden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit den im Kriegsoferversorgungsgesetz bzw. im Invalideneinstellungsgesetz vorgesehenen Sonderbestimmungen anzuwenden. Im Bereiche der Bundesrepublik Deutschland kommen als Verfahrensvorschriften in erster Linie

das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung vom 2. Mai 1955, DBGBl. I S. 202, in der Fassung vom 27. Juni 1960, und das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953, DBGBl. I S. 1239, in Betracht. Nach Abs. 2 des Artikels 19 sind bei der Durchführung des Vertrages die Bescheide und Bescheinigungen über Art und Ausmaß der Berechtigung, die gesundheitliche Schädigung usw. der Entscheidung zugrunde zu legen, die von den zuständigen Stellen des anderen Vertragsstaates ausgestellt sind. In dieser Hinsicht wird daher ein neuerliches Ermittlungsverfahren von den Stellen desjenigen Staates, in dem Leistungen und Begünstigungen begehrt werden, nicht durchzuführen sein.

Artikel 20 enthält die erforderlichen Bestimmungen über die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe, wobei im Interesse einer Raschheit des Verfahrens und der Vermeidung eines überflüssigen Verwaltungsaufwandes vorgesehen ist, daß die zuständigen Stellen untereinander sowie mit den Parteien und deren Vertretern unmittelbar verkehren. Die zur Durchführung des Vertrages in beiden Vertragsstaaten erforderlichen innerstaatlichen Verwaltungsmaßnahmen werden zweckmäßigerweise zwischen den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten abzustimmen sein, um eine möglichst reibungslose Durchführung des Vertrages zu erzielen.

Zu Artikel 21:

§ 64 Abs. 2 KOVG. und § 23 des Invalideneinstellungsgesetzes regeln die Steuer- und Gebührenfreiheit. Im Rechtsbereich der Bundesrepublik Deutschland enthalten die einschlägigen Verfahrensvorschriften ähnliche Bestimmungen. Diese innerstaatlichen Vorschriften sind zufolge Artikel 21 anzuwenden, wenn

Leistungen oder Begünstigungen auf Grund dieses Vertrages beansprucht werden.

Zu Artikel 22 bis 25:

Diese Artikel enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages, der Dauer seiner Wirksamkeit, des Modus bei einer allfälligen Kündigung, der Anwendung des Vertrages auf Berlin und schließlich über die Ratifikation. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die im Jahre 1952 im Verwaltungswege getroffenen vorläufigen Vereinbarungen über Heilbehandlung und orthopädische Versorgung sowie ärztliche Begutachtung der Kriegsbeschädigten der beiden Vertragsstaaten ihre Wirksamkeit verlieren.

Für Österreich werden durch die Leistungen an Anspruchsberechtigte der Bundesrepublik Deutschland, auf die der Vertrag Anwendung findet, keinerlei Mehrbelastungen entstehen, weil sämtliche Aufwendungen einschließlich jener der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung von der Bundesrepublik Deutschland voll ersetzt werden. Der gleiche Grundsatz gilt auch für die österreichischen Anspruchsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der hieraus erwachsende finanzielle Aufwand wird sich wegen des zahlenmäßig beschränkten Personenkreises in engen Grenzen halten; überdies werden schon bisher die Heilbehandlung und die orthopädische Versorgung der Beschädigten bereits auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung vom Jahre 1952 geleistet. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf Grund des Vertrages sind als verhältnismäßig geringfügig anzusehen; sie werden im Bundesvoranschlag für die Kriegsofferversorgung ihre Deckung finden. Die Durchführung des Vertrages wird keinen erhöhten Personalbedarf zur Folge haben.